

DWBO | Postfach 33 20 14 | 14180 Berlin

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und
die Fachverbände des DWBO

**Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.**

Arbeitsrechtliche Kommission des
DWBO (AK DWBO)

Geschäftsstelle
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin

T 030 820 97-162
F 030 820 97-105
Stephanie Nienborg
Svenja Gottschling
geschaefsstelle-ak@dwbo.de
nienborg.s@dwbo.de
gottschling-ak@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Berlin, 13.03.2023

Rundschreiben 02/2023

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

Hier: **I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO**
II. Erläuterungen

Vorstand:
Dr. Ursula Schoen
Andrea U. Asch

Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 15. Juni 2018, in Kraft seit dem 1. Oktober 2018, sieht vor, dass Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO (AK DWBO) über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden gem. § 13 Abs. 2 ARRO DWBO mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

1. § 14 Die Bestandteile des Entgeltes

§ 14 Abs. 2 d) wird wie folgt gefasst:

- „d) deren Tätigkeit durch ausdrückliche Anordnung die ständige Vertretung anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst, eine monatliche Zulage i.H.v. 50 v.H. der Differenz zur nächsthöheren Entgeltgruppe in der individuellen Stufe. Ständige Vertreterinnen und Vertreter sind nicht die Vertreterinnen und Vertreter in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen.“

Inkrafttreten: 1. Januar 2023

2. Beschluss gem. § 3 Abs. 2 Satz 6 ARRO DWBO

Die Arbeitsrechtliche Kommission des DWBO beschließt für die Dauer von längstens zwei Jahren gemäß § 3 Abs. 2 Satz 6 ARRO DWBO die pauschale Übernahme der Beschlussvorlagen des AK-Ausschusses Johanniter nach §§ 31, 22 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 ARRO DWBO.

Inkrafttreten: 15. März 2023

II Erläuterungen

§ 14 Abs. 2 d)

Eine Änderung von § 14 Abs. 2 d) AVR.DWBO war aufgrund der Neueinführung der Erfahrungsstufe 3 mit Beginn des Jahres notwendig geworden. Die Arbeitsrechtliche Kommission hat daher beschlossen, die bislang auf Erfahrungsstufe 2 begrenzte Zulage für die ständige Vertretung anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter redaktionell anzupassen und an der individuellen Stufe der Vertreterin bzw. des Vertreters festzumachen.



Andrea U. Asch
Vorstand DWBO